

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Helm“ und „Der Kolob“. Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Einigen werden an der Erscheinungstage bis spätestens vor Mittag 10 Uhr in die Geschäftsstelle gegeben.
Die Verteilung der Anzeigen-Preise wird bei eintrübender Forderung eines Monats vorher bekanntgegeben.
Jeder Anspruch auf Rückzahlung, wenn der Anzeigen-Vertrag nach längerer Zeit eingeleistet werden muß oder wenn der Abnehmer in Konkurs geht.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Der Bezugspreis ist mit Beginn jeden Monats bekannt gegeben.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonstigen unvorhergesehenen Umständen des Betriebes der Zeitung, d. Verfallens od. d. Verfallens-Eintrübens) hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahlung d. Bezugspreises.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 20148.

Gemeinde-Konto Nr. 188.

Nummer 32

Sonntag, den 15. März 1925

24. Jahrgang.

Unsern Gefallenen.

Selden! — Eins weiß ich, das nimmer vergeht:
Latenruh ruhet die Toten unsterbliche Größe.
Trauer trocknet nicht Tränen. Trost nicht spenden Zeiten.
Eines nur leuchtet im All, wenn längst auch die Sonne ver-
lunten,
Eins leuchtet die Nähe der Nacht, strahlt über alle Gestirne:
Ob du in Banden auch bangst, mußt schmähliche Schande er-
tragen,
Sehen darfst du das Haupt, Volk, vom Kronleuchter gefosst.
Nichts taute an deiner Toten herrlich und heilige Taten,
Nichts kann kläglich verkleinern, wie, blühend aus 100-
lichen Wunden,
Die Teuren in Treue gehalten den Schwur, den aufs Schwert
sie geschworen.
M. Rogge.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Am 15. März wird ein Gedächtnisgottesdienst für die Todesopfer des Krieges um 9 Uhr in der Kirche abgehalten. Die Teilnehmer werden gebeten sich $\frac{1}{4}$ 9 Uhr im Hofe des Pfarrhauses zum Hirsch zu versammeln und sich dem Trauerzug anzuschließen.

Feiner wird eine Feier nach dem Gottesdienst am Denkmal auf dem Friedhofe stattfinden.

Zur Teilnahme an beiden Feiern wird herzlich eingeladen.

Ottendorf-Okrilla, den 12. März 1925.

Der Kirchenvorstand.

Bekanntmachung.

Am 19. April findet die Ergänzungswahl für die Kirchgemeindevorstellung statt. Es sind 9 Vertreter zu wählen. Nur solche die volljährig in die Wahlliste eingetragen sind, können wählen. Anmeldungen von solchen, die noch nicht eingetragen sind, werden von jetzt ab bis 1. April im Pfarramt entgegengenommen. Vom 2. bis 15. April liegen die Listen öffentlich im Pfarramt aus.

Ottendorf-Okrilla, am 14. März 1925.

Das Pfarramt.

Dortliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 14. März 1925.

Gedächtnisfeier für unsere im Weltkriege gefallenen Brüder. Laut ministerieller Verordnung ist der morgende Sonntag dazu bestimmt ehrend unserer im Weltkriege gefallenen oder an den Folgen des Krieges verstorbenen Brüder zu gedenken. Es muß Ehrenpflicht eines jeden sein, unseren toten Helden die nötige Zeit zum stillen Gedenken zu spenden. Man mag über die verordnete Gedächtnisfeier verschiedenartiger Meinung sein, eins aber steht fest: eine zahlreichere Beteiligung an der Feier wirkt auf die trauernden Hinterbliebenen erhebend und tröstend. An der Gedächtnisfeier für unsere Gefallenen sind die Ortsvereine eingeladen und werden die Mitglieder derselben gebeten, an ihr zahlreich teilzunehmen. Nach dem Gottesdienst findet eine Gedächtnisfeier am Ehrenmal statt.

Die Zeit der Erkältungen. Viele Menschen sind der Meinung, daß man sich die Erkältung lediglich im Freien hole. Natürlich kann man sich außerhalb des Hauses durch unvorsichtiges Verhalten krank machen. Aber die Zahl der Erkältungen, die man in seinem eigenen Heim bekommt, ist größer, als man gemeinlich annimmt. Empfindliche Naturen sind dem natürlich am meisten ausgesetzt. Sind die Zimmer nicht oder nicht genügend geheizt, ist die Gefahr selbstredend am größten. Schon morgens beim Waschen kann man sich täglich erkälten und zwar durch den Temperaturwechsel zwischen der behaglich gleichmäßigen Wärme des Bettes und der plötzlich auf und einströmenden Wärme des Zimmers. Zur Handumdrehen hat man da seinen Husten oder schweren Katarrh weg. In solchen Fällen muß man — will man einer bössartigen Verschlimmerung mit ihren Kosten an Zeit, Arzt- und Apotheker-Rechnungen rechtzeitig vorbeugen — sich sofort der Kaiser'schen Brust-Caramellen bedienen. Diese von tüchtigen Ärzten so warm empfohlenen Husten-Bonbons tun dem Reiben sofort Einhalt

und wirken sogar appetitanregend, ohne Magenverfälschung zu erzeugen, wie gewisse andere Präparate. Kaiser's Brust-Caramellen sind in den Apotheken, Drogerien, oder besseren Kolonialwarenhandlungen zu haben.

Ramen z. Die Stadt feiert ihr 700jähriges Jubiläum in diesem Jahre mit einem großen historischen Handwerkerfesttage. Ferner begeht die Freiwillige Feuerwehr ihre 50 jährige Stützungsfeier und die sächsischen Fleischermeister halten hier ihren diesjährigen Verbandstag ab. Eine gastwirtschaftliche Ausstellung mit Verbandstag wird die größeren Festlichkeiten abschließen.

W a u z e n. Der Turm auf dem Gorneboß soll höher gebaut werden. Da der Waldbestand um den Gorneboß-Turm herum diesen überragt und die Aussicht vom Turm immer mehr beeinträchtigt, will man, um den herrlichen Wald nicht abholzen zu müssen, den massiven Turm um zehn bis fünfzehn Meter durch Aufbau erhöhen, der einen Kostenaufwand von etwa 30 000 Mk. erfordert.

E b e r s b a c h. Am Montag nachmittag wurde auf der Staatsstraße in der Nähe der Brauerei das 6 jährige Töchterchen eines Postbeamten von einem Bouß-Auto überfahren und so schwer verletzt, daß es auf dem Transport zum Arzte verstarb.

Leipzig. Ein schweres Automobilunglück ereignete sich auf der Merseburger Landstraße. Auf Rückmarsdorfer Platz bewegte sich ein Krankenauto der Leipziger Feuerwehr nach Westen. Der Führer des Wagens hatte die Absicht, links ab in die Bahnhofsstraße einzulenken. Dies gab der Verkehrer ungefähr 40 Meter vorher durch Hinanshalten der linken Hand etwa hinter ihm herkommenden Gefährten kund. Als das Auto schon nach der Einmündung der Straße abbog, schoß plötzlich links von ihm ein Personenwagen der Duzwerke vorüber, der, um einem Zusammenstoß zu entgehen, soweit wie möglich links herbeilenkte. Der Führer konnte aber nicht verhindern, eine eiserne Stütze des an der rechten Ecke der Bahnhofsstraße angebrachten eisernen Geländers zu streifen. Dies geschah mit dem Rotschuh des linken Hinterrades, wodurch das Rad eingeklemmt war und festsaß. Der Wagen lenkte wieder nach der rechten Straßenseite, fuhr mit dem rechten Räderpaar über einen am Straßende liegenden Sandhaufen und schlug dann seitlich um, die beiden Insassen unter sich begrabend. Durch die Feuerwehre wurde mit Hilfe Hinzugekommener der eine lebend und unbedeutend verletzt, der andere aber, der Führer des Autos, der Betriebsleiter F. Kaul aus Wahren, mit zerschmettertem Kopf als Leiche hervorgezogen.

Am Mittwochabend waren im 3. Stock des Grundstückes Rathausstraße 42 mehrere Schüsse gefallen. Der sofort dorthin beorderte Polizeibeamte fand den 59 jährigen Arbeiter Walter Reddel mit einer schweren Schußverletzung am Hals bestunungslos in seiner Wohnung auf einem Koffenkasten liegen. Wegen einer Tochter war der Mann mit dem 32 jährigen Sohne in Streit geraten, im Laufe dessen der jährhörige Vater diesen mit einem dolchartigen Messer, das bis jetzt noch nicht aufzufinden war, mehrere Stiche in den Kopf versetzte. Um sich vor den Angriffen des als äußerst roh und jährhörig bekannten Vater zu schützen, zog der Sohn seine Schußwaffe, die er ständig bei sich trug. Der erste Schuß löste sich schon als er die Waffe in der Tasche ergriff und ging in seine Wade. Die vier anderen von ihm abgegebenen Schüsse trafen einer den Vater in den Hals, ein anderer in den Leib und ein dritter den zufällig in der Wohnung anwesenden Brautgarn der Schwester in einen Oberschenkel. Vater und Sohn wurden ins Krankenhaus St. Jakob überführt, während der Brautgarn in seine Wohnung gebracht wurde. Die Verletzungen des Vaters sind schwerer Natur. Der Sohn der in Notwehr gehandelt haben will und dessen Verletzungen eine Krankenhausbehandlung nicht unbedingt nötig machen wurde nach Anlegung von Notverbänden in Haft genommen.

C h e m n i t z. Nachdem die Chemnitzer Stadtverordnetenversammlung am Donnerstagabend zu Beginn infolge kommunistischer Vorkämpfer bereits hatte zweimal vertagt werden müssen, weil die Kommunisten unbedingt eine Erklärung anlässlich des Todes des Reichspräsidenten Ebert abgeben wollten, die aber der Vorsitz nicht zuließ, kam es nach Mitternacht, nachdem die Vertreter der bürgerlichen Presse den Sitzungssaal bereits verlassen hatten, zu einer Brägelerei. Die Kommunisten wollten durchaus ihre Erklärung zur Trauerkundgebung abgeben. Das Kollegium wünschte diese Erklärung aber nicht zu hören. Im Verlauf der immer heftiger werdenden Auseinandersetzungen

ging ein Mitglied tödlich gegen den Stadtverordnetenvorsitzer vor. Ein großer Tumult machte die Fortführung der Sitzung unmöglich. Schließlich verließen die Kommunisten den Sitzungssaal, worauf Bürgermeister Klat eine Erklärung abgab, durch die er das Bedauern über beratliche Vorgänge im Rathaussaal zum Ausdruck brachte.

Die Aufwertung von Darlehen.

Bekanntlich ist die Aufwertungsfrage in der Dritten Steuernotverordnung geregelt. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen nur „Vermögensanlagen“ aufwertbar. Der Begriff „Vermögensanlage“ ist in der Verordnung nicht definiert; er ist daher anzulegen. Unter Vermögensanlage ist jede auf gewisse Dauer berechnete Veranlassung von Vermögenswerten zum Zwecke der Kapitalhaltung oder Kapitalaufbewahrung zu verstehen.

Das Darlehen ist unter den Vermögensanlagen des § 1 der Dritten Steuernotverordnung nicht namentlich aufgeführt. Jedoch ist in den Durchführungsvorschriften vom 1. Mai d. J. bestimmt, daß die persönliche Forderung einer Restkaufpreishypothek, auch wenn sie als Darlehen im Grundbuch eingetragen ist, mit mehr als 15 v. H. ihres Goldmarkbeitrages auf Antrag des Gläubigers bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) aufgewertet werden kann.

Ob und wie hoch ein Darlehen aufzuwerten ist, ist abhängig von der Verantwortung der Frage, ob das Darlehen als eine „Vermögensanlage anderer Art“ im Sinne des § 12 der Dritten Steuernotverordnung anzusehen ist. Wird die Frage bejaht, so ist die Aufwertung begrenzt. In diesem Falle werden sie auf 15 v. H. des Goldmarkbeitrages aufgewertet. Eine Änderung dieses Satzes durch die bevorstehende Neuregelung ist wahrscheinlich. Ist jedoch ein Darlehen nicht als Vermögensanlage anzusehen, so richtet sich die Aufwertung nach allgemeinen rechtlichen Grundätzen. Ein solches Darlehen ist unter Umständen auf 100 v. H. aufzuwerten. Im allgemeinen wird man das Darlehen als eine Vermögensanlage ansehen müssen. Der Gläubiger wird zu meist das Darlehen zum Zwecke der Nutzung oder Aufbewahrung hingeben. Ausschlaggebend ist also meistens das Interesse des Gläubigers. Wo dieses gänzlich in den Hintergrund tritt und das Interesse des Darlehensempfängers überwiegt oder ausschließlich für die Hingabe des Darlehens maßgebend ist, kann von einer Vermögensanlage keine Rede sein. Keine Vermögensanlagen sind somit Darlehen, die aus Freundschaft oder Hilfsbereitschaft gegeben worden sind. Für sie findet demnach die Beschränkung der Aufwertung durch § 12 keine Anwendung. Vielmehr kann unter Umständen im ordentlichen Prozeß die volle Aufwertung verlangt werden. Der Umstand, daß Zinsen vereinbart worden sind, ist zwar für die Entscheidung der Frage, ob das Darlehen eine Vermögensanlage darstellt, nicht ohne weiteres maßgebend. Jedoch wird die Zinsvereinbarung in den meisten Fällen dem Darlehen den Charakter der Vermögensanlage geben.

Einer Zeitungsnachricht zufolge soll das Reichsgericht ausgesprochen haben, daß ein Darlehen nicht als Vermögensanlage im Sinne des § 12 angesehen und daher in der Aufwertung der Beschränkung von 15 v. H. des Goldmarkbeitrages nicht unterworfen sei. Diese Nachricht ist nicht zutreffend. Das Reichsgericht hat lediglich in einem Einzelfall in dieser Weise entschieden. Es handelt sich um ein Darlehen, das ein Juwelier im Jahre 1917 an einen Kunden gegen Verpfändung von Juwelen gegeben hatte. In diesem Falle ist die Hingabe des Darlehens im Interesse des Darlehensempfängers erfolgt. Ein solches Gefälligkeitsdarlehen ist aber, wie wir oben gesehen haben, keine Vermögensanlage im Sinne des § 12. Die Aufwertung erfolgt außerhalb der Dritten Steuernotverordnung nach allgemeinen rechtlichen Regeln.

Dr. Carl Dorst, Berlin.

Kirchennachrichten.

Sonntag, den 15. März 1925.

Vorm. 9 Uhr Trauergottesdienst für die Kriegesgefallenen.

Vorm. halb 11 Uhr Feier am Denkmal Kranzniederlegung.

Kinder Gottesdienst und Jugendvereinigung fällt aus.

Kathol. Gottesdienst vorm. 9 Uhr im Ring.

Hierzu eine Beilage.

